



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung				
E	22. OKT. 1975			

VOM

17. Oktober 1975

Nr. 5720

Mit Beschluss Nr. 3853 vom 25. Juni 1975 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitete Baulandumlegung "Rainfeld" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Rainfeld" der Einwohnergemeinde Balsthal wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit einer Tabelle Zuteilung mit Umlegungskonditionen und je einer Tabelle Dienstbarkeiten (alter und neuer Besitz) definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Balsthal wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3853 vom 25. Juni 1975 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (2), mit Akten pk

Hochbauamt (3)

Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand) und

1 Tabelle Zuteilung mit Umlegungskonditionen und je

1 Tabelle Dienstbarkeiten (alter und neuer Besitzstand)

Amtschreiberei Balsthal, mit 1 gen. Plan und 1 Tabelle Zuteilung

mit Umlegungskonditionen und je 1 Tabelle Dienstbarkeiten

(alter und neuer Besitzstand)

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und 1 Tabelle Zuteilung

mit Umlegungskonditionen und je 1 Tabelle Dienstbarkeiten

(alter und neuer Besitzstand)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal (2), mit 1 gen. Plan

und 1 Tabelle Zuteilung mit Umlegungskonditionen und je

1 Tabelle Dienstbarkeiten (alter und neuer Besitzstand)

Baukommission der Einwohnergemeinde 4710 Balsthal

Ingenieur- und Vermessungsbüro Bernasconi Schubiger Beer,

4702 Oensingen

Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)

66/58



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. Juni 1975

Nr. 3853

Mit Schreiben vom 28. Januar 1975 unterbreitet der Gemeinderat von Balsthal dem Regierungsrat einen Plan (alter und neuer Besitz) mit Umlegungskonditionen und einer Tabelle Dienstbarkeiten der Baulandumlegung "Rainfeld". Der Plan mit den dazugehörigen Unterlagen wurden ordnungsgemäss in der Zeit vom 28. Dezember 1974 bis 26. Januar 1975 öffentlich aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen. Nachdem die abgeänderten Strassen- und Baulinienpläne in diesem Gebiet vom Regierungsrat genehmigt wurden, ersucht der Gemeinderat nun auch um die Genehmigung der Baulandumlegung "Rainfeld".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Balsthal wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier Pläne (1 Plan auf Leinwand aufgezogen) und gleichviele Tabellen Umlegungskonditionen und Dienstbarkeiten beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Rainfeld" der Einwohnergemeinde Balsthal wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Balsthal wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken

zu lassen. Es sind vier Pläne (wovon 1 Plan auf Leinwand) sowie gleichviele Tabellen Umlegungskonditionen und Dienstbarkeiten dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.

Ueber die Erhebung der Kapitalsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 40.---
Ausfertigungskosten:	Fr. 10.---
Publikationskosten:	<u>Fr. 18.---</u>
	Fr. 68.--- (Staatskanzlei Nr. 719)KK
	=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gey

Bau-Departement (4), mit Akten pk
Hochbauamt (3)
Tiefbauamt (2)
Amt für Raumplanung (2)
Jur. Sekretär Bau-Departement (pw)
Finanzverwaltung (2)
Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt II, Olten
Amtschreiberei Balsthal
Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal (2)
Baukommission der Einwohnergemeinde Balsthal
Ingenieur- und Vermessungsbüro Bernasconi Schubiger Bern, Oensingen